Rahmenrichtlinien für Spielgemeinschaften

A) Allgemeine Bestimmungen:

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Spielbetriebs in den Vereinen beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern unterschiedlicher Vereine.

2. Die zuständigen Fußballkreise können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit bis zu zwei Mannschaften in einer Altersklasse für ein Spieljahr zum Spielbetrieb zulassen:

a) Ein Verein beantragt bis zum **1. Juni** eines Spieljahres die Zulassung für die kommende Saison und übernimmt gegenüber dem Verband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft. Dies ist im DFBnet Vereinsmeldebogen einzutragen.

b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer **beziehungsweise einer weiteren Mannschaft ausreicht.**

c) Bei allen Spielen des Spieljahres ist ein Einsatz von Spielern einer höheren eigenständigen Mannschaft gemäß FLB-Spielordnung § 9 Absatz (6) in einer unteren Spielgemeinschaft nicht zulässig.

d) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und mindestens **vier** ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

e) Für alle Spieler der Spielgemeinschaft müssen ordnungsgemäße Spielerpässe vorliegen. Spieler dürfen nur in den Altersklassen eingesetzt werden, für die eine Spielgemeinschaft ihres Vereins genehmigt ist.

f) Bei der Namensgebung ist das Kürzel „SpG“ gefolgt von den Namen der beteiligten Vereine zu verwenden, wobei der erstgenannte Verein federführend und somit rechtlich verantwortlich im Sinne von 2. a) ist.

3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den zuständigen Ausschüssen. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.

4. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften im Herrenbereich auf Landesebene ist nicht zulässig.

5. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, erhält der federführende Verein die sportliche Qualifikation. Sofern der Spielbetrieb durch den federführenden Verein nicht fortgesetzt wird, entscheidet der zuständige Ausschuss.

6. Abweichende Bestimmungen erfordern die Zustimmung der zuständigen Verbandsausschüsse.